

die bekannten Daten über das Leben Eikes zusammen. Dabei nimmt er zu umstrittenen Fragen nur vorsichtig Stellung: Er hält es für möglich, daß Johannes Teutonicus der Lehrer Eikes gewesen ist, glaubt aber nicht, daß Eike die Sächsische Weltchronik verfaßt hat. Ausführungen über Entstehung, Inhalt sowie Überlieferung und Verbreitung des Sachsenspiegels bilden den zweiten Teil der Studie. W.H.

Friedrich Battenberg, Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 11) Köln-Wien 1981, Böhlau-Verlag, IX u. 333 S., DM 98. – Während die ältere Forschung die Entwicklung der obersten Reichsgerichte als symptomatisch für den allgemeinen Verfall der Reichsgewalt im Spätm. ansah und im übrigen ihr Augenmerk vor allem auf die Reformdiskussion richtete, setzt sich die neuere rechtshistorische Forschung (vornehmlich repräsentiert durch obengenannte Reihe) zum Ziele, die königliche Gerichtsbarkeit im Spätm. nicht nur in ihren verfassungspolitisch bedeutsamen Auswirkungen, sondern vor allem in ihrer Funktion als Konfliktregelungsinstrument in der alltäglichen Rechtspraxis zu analysieren. Im Rahmen dieses großangelegten Vorhabens hat sich auch der Autor selbst bereits durch mehrere Untersuchungen als Kenner der Materie bestens ausgewiesen. – Der vorliegende Band enthält vier, jeweils mit einem Quellenanhang versehene Beiträge, von denen die ersten drei zwar auf früheren Aufsätzen des Vf. beruhen, nun aber speziell für diesen Sammelband umgearbeitet und erweitert wurden. Nach einer instruktiven Einleitung (S. 1–20) analysiert und ediert der Vf. im ersten Beitrag (S. 21–81) auf der Grundlage neu aufgefundener Handschriften eine (bisher unbekannte) Hofgerichtsordnung König Ruprechts sowie die Kammergerichtsordnung Friedrichs III. vom Jahre 1471, wobei er mit überzeugenden Gründen darlegt, daß es sich bei beiden Ordnungen nicht um offizielle Kodifikationen, sondern lediglich um Entwürfe handelt, die allerdings „beide zu einem guten Teil in der Praxis Anwendung fanden, ja geradezu den Niederschlag der prozessualen Praxis bildeten“ (S. 69). Die folgenden drei Beiträge befassen sich mit konkreten Prozeßverfahren, die dem Vf. als symptomatisch für die Funktion und Verfahrensweise der obersten Reichsgerichte in der Rechtspraxis des 15. Jahrhunderts erschienen. So kann er am Beispiel des ersten Prozesses (S. 82–194), den die Witwe eines Metzger Bürgers gegen die Stadt Metz führte, zeigen, daß die königliche Gerichtsbarkeit im 15. Jh. auch noch in Gebieten an der Peripherie des Reiches in der Lage war, „effektive Rechtsprechungstätigkeit zu entwickeln“ (S. 128). Im folgenden Prozeßverfahren (S. 195–244) geht es um territorialpolitische Auseinandersetzungen zwischen der elsässischen Herrschaft Lichtenberg und der Ortenauer Herrschaft Hohengeroldseck. Der Prozeß, der zwar nicht zu einem Urteil in der Sache führte, steuert dennoch interessante Erkenntnisse über das Verhältnis zwischen königlicher Rechtsprechung und außergerichtlichen Schiedsverfahren sowie zur Rolle des kaiserlichen Hofgerichts in Rottweil bei. Beim letzten Verfahren (S. 245–308) handelt es sich um einen Lehnprozeß, in dessen Verlauf der Hofgerichtsschreiber Peter Wacker versuchte, seine Ansprüche auf die ihm von König Sigmund als heimgefallene Reichslehen verliehenen Besitzungen des verstorbenen Ritters Rudolf von Sachsenhausen gegen den Widerspruch der betroffenen Allodialerben durchzusetzen. Der Vf. setzt sich dabei ausführlich mit den Ergebnissen, zu denen der Rez. im Rahmen seiner Beschäftigung mit der kö-